

# Stellungnahme

zum Entwurf

## der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (APVO-Lehr)

### Einleitende Anmerkungen

Zu Beginn möchten wir Folgendes vorausschicken:

Durch die dynamische Entwicklung der Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV2-Virus und der damit einhergehenden Anordnung von Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz waren Schulen seit dem 16. März 2020 von flächendeckenden und lokalen Schließungen betroffen. Unbestreitbar ist es, dass die Staatsprüfungen unter den regulären Prüfungsbedingungen nach APVO-Lehr im Sommer 2020 ohne eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nicht hätten absolviert werden können, da die Lerngruppen, in denen der Prüfungsunterricht gezeigt werden sollte, nur in kleinerer Besetzung oder gar nicht im Präsenzunterricht waren. Diese Situation zeigt auf jeden Fall die für die Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst prekäre Prüfungssituation im 2. Halbjahr des Schuljahres 2019/2020 an.

### Im Einzelnen

Die Lehramtsprüfungen wurden im Sommer 2020 durch Kolloquien über einen hypothetisch möglichen Unterricht anstatt von realem Prüfungsunterricht durch die niedersächsischen Studienseminare durchgeführt. Das Vorgehen der Prüfungen im 2. Schulhalbjahr 2019/2020 wird in dem neuen § 14a in den Absätzen 1 und 2 beschrieben.

Aus Gründen der Gerechtigkeit innerhalb der gesamten Prüfgruppen sollen Prüflinge, die aufgrund einer Verhinderung nach § 18 Abs. 1 der Verordnung die Staatsprüfungen nachholen oder diese nach § 22 wiederholen müssen, ihre Staatsexamensprüfungen ebenfalls mit Kolloquien über die Konzepte zu hypothetisch möglichen Unterricht anstelle von realem Prüfungsunterricht absolvieren. Dieses einmalige Vorgehen hält der Philologenverband aufgrund möglicher juristischer Auseinandersetzungen für sinnvoll und zielführend, da nur so gewährleistet werden kann, dass alle Prüflinge des Jahrgangs nach denselben Prüfungsmodalitäten geprüft werden. Hier ist das Gleichheitsgebot für alle Prüflinge des letzten Prüfungsdurchgangs (also auch für Nach- und Wiederholer) aus unserer Sicht dringend geboten.

Allerdings muss aus Sicht des Philologenverbandes diese Prüfungsform als eine absolute Ausnahmesituation verstanden werden. Zukünftige Prüfungsgruppen müssen wieder nach denen in der APVO-Lehr definierten Prüfungsbedingungen geprüft werden, d.h. mit zwei Prüfungsunterrichten in den beiden ausgebildeten Fächern und in beiden Sekundarstufen sowie eine 60-minütige, mündliche Prüfung.

Nur der real erteilte Prüfungsunterricht erlaubt es nach unserer Auffassung, bewertungsrelevante Aussagen über die im Rahmen der Ausbildung erlangten unterrichtlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu ziehen. Erst diese ermöglichen zusammen mit der Planung in Form der zugrundeliegenden Unterrichtskonzeption sowie der Evaluation und Reflexion über die erteilten Prüfungsunterrichte, eine quantitative Bestimmung

über das pädagogische, fachdidaktische und fachmethodische Handeln, Verhalten und Reagieren im Unterricht in Form einer rechtssicheren Benotung gewährleisten. Aus Sicht des Philologenverbandes müssen daher die Rahmenbedingungen der Staatsexamensprüfungen vom Niedersächsischen Kultusministerium so ausgestaltet werden, dass die Kolloquien über Entwürfe zu hypothetisch möglichem Unterricht eine absolute Notlösung darstellen.

Auch für das Schuljahr 2020/2021 kann nicht sichergestellt werden, dass aufgrund der nicht einschätzbaren Entwicklung der COVID-Pandemie eine regelmäßige Durchführung von Prüfungsunterricht nach § 14 an den Ausbildungsschulen gewährleistet ist. Mit dem neuen § 14a Abs. 3 soll die Voraussetzung dafür geschaffen werden, dass die Sonderregelung zum Prüfungsunterricht abhängig vom weiteren Infektionsgeschehen bei Bedarf bis ins Jahr 2021 rechtssicher und reaktionsschnell verlängert werden kann.

Wir halten es für sinnvoll, dass der Prüfungsbehörde die Feststellung der Voraussetzung für die Durchführung der Staatsprüfung obliegt. Seminarinterne Individuallösungen verbieten sich allein aus Gründen der Vergleichbarkeit oder Gerechtigkeit der Absolventinnen und Absolventen eines Prüfungsdurchgangs. Allerdings müssen je nach Infektionsszenario in den einzelnen Landkreisen und auch an den Ausbildungsschulen allgemein verbindliche Lösungen angestrebt werden, deren Umsetzungen landesweit zu gewährleisten sind. Aus unserer Sicht müssen die landesweit verbindlichen Prüfungsformate in Abhängigkeit der verschiedenen Corona-Szenarien in den Landkreisen bzw. den Ausbildungsschulen erfolgen. Dazu schlagen wir das folgende Vorgehen vor:

<b>Szenario</b>	<b>Bedingungen an die Lerngruppen des Prüflings</b>	<b>Verbindlicher Prüfungsmodus</b>
<b>A (Präsenzunterricht)</b>	Präsenzunterricht in der vollständigen Lerngruppe	1. Prüfungsunterrichte PU I / PU II und 2. mündliche Prüfung  unter besonderer Berücksichtigung der Hygienevorschriften
<b>B (gruppenteiliger Präsenz- und Heimunterricht)</b>	Geteilte Lerngruppen mit Präsenzunterricht und Heimunterricht (die Lerngruppe ist in der Schule nur in Teilen anwesend) oder auch möglich, wenn Teile der Lerngruppe in Quarantäne sind	1. Prüfungsunterrichte PU I / PU II (mit der jeweils im Präsenzunterricht anwesender Lerngruppe) und 2. mündliche Prüfung  unter besonderer Berücksichtigung der Hygienevorschriften
<b>C (Schulschließung)</b>	Lerngruppen nicht im Präsenzunterricht	Möglichkeit des Kolloquiums nach § 14a Abs. 1 und 2  Sollte die Schulöffnung (innerhalb einer Woche) absehbar sein, kann die Möglichkeit gegeben werden, den Prüfungsunterricht dann zu erteilen

Es hat sich besonders im Rahmen der Corona-Pandemie gezeigt, dass das bisher angelegte Konzept einer 18-monatigen Ausbildung den definierten Prüfungsgegebenheiten nicht mehr hinreichend Rechnung trägt. Die Kürzung des Referendariats vor zehn Jahren (von 24 auf 18 Monate) erweist sich in der derzeitigen Krisensituation als Bumerang.

Der Sicherstellung der Unterrichtsversorgung darf nicht als Grund dafür herhalten, dass die Fehler der Vergangenheit ausgeblendet und nicht korrigiert werden. Das zunehmende Problem der unzureichenden

Unterrichtsversorgung ist bundesweit hausgemacht, weil über eine lange Zeit nicht genügend Lehramtsstudierende ausgebildet worden sind bzw. die Seminarkapazitäten nicht vollumfänglich ausgeschöpft worden sind. Diese Fehlplanungen dürfen nicht auf dem Rücken der Auszubildenden im Vorbereitungsdienst ausgetragen werden.

Leider werden aus Sicht des Philologenverbandes erneut die falschen Konsequenzen gezogen. Statt das auf dem Vertretertrag 2018 mit überwältigender Mehrheit verabschiedete Grundsatzpapier zur Lehrerbildung bei der Ausgestaltung des Entwurfs zur Veränderung der APVO-Lehr zu nutzen, wird erneut ein mit heißer Nadel gestricktes Konzept zur Lehrerausbildung präsentiert. Dies löst die schon vor der Corona-Pandemie aufgeworfenen Probleme der Lehrerausbildung überhaupt nicht. Vielmehr sind mit den Schulschließungen zahlreiche neue Probleme aufgetreten, an die vor Corona kaum zu denken war. Für die Auszubildenden kommen nun die Realisierung von Online-Unterricht, die Komposition sinnvoller Konzepte zum Hybridunterricht sowie das Erstellen digitaler Lernsettings neu hinzu. Dies ist schon für altgediente Kolleginnen und Kollegen nicht ohne Mehrarbeit zu realisieren. Für Berufsanfängerinnen und -anfänger ist dies eine Aufgabe, die neben den alltäglichen Unterrichtsgeschäften kaum noch zu bewältigen ist. Hier muss nachgesteuert werden und auch der Dienstherr muss hier seiner Fürsorgepflicht den jungen Lehrkräften gegenüber nachkommen.

Allein aus den letztgenannten Gründen ist eine Verlängerung des Referendariats unumgänglich. Der Philologenverband Niedersachsen zeigt sich mit seiner Forderung einer 21-monatigen Ausbildung (mit einer drei Monaten Einführungsphase ohne eigenverantwortlichen Unterricht und einer 18-monatigen Qualifizierungsphase) moderat, da nach den bundesweit coronabedingten Problemen an den Schulen durch zahlreiche Verbände eine Rückkehr zum 24-monatigen Referendariat gefordert wird.

Dass in der vorliegenden Fassung keine Alternativen erkannt werden (siehe Verordnungsbegründung A. II.), macht überaus deutlich, wie wenig nach alternativen Ausbildungskonzepten gesucht wurde. Vielmehr scheinen die voraussichtlichen Kosten und die haushaltsmäßigen Auswirkungen (siehe Verordnungsbegründung A. VI.) oberste Prämisse für den Erhalt der bisherigen Ausbildungszeit von 18 Monaten zu sein.

Dass insgesamt zu wenig "grundständig ausgebildete Lehrkräfte" auf dem Arbeitsmarkt sind, löst die vorliegende Änderung der Verordnung nicht auf. Ziel ist und bleibt die Gewährleistung einer möglichst schnellen Unterrichtsversorgung. Der zunächst einmal notwendige Qualitätsanspruch an "grundständig ausgebildete Lehrkräfte" wird nicht gesehen, so dass es nicht verwundert, wenn Nachwuchs fehlt.

Nur eine qualitativ hochwertige Ausbildung in Niedersachsen ist Garant dafür, zukünftige Lehrerinnen und Lehrer-Generationen im Land zu halten. Dass alle Länder Probleme haben, die Unterrichtsversorgung sicherzustellen, muss in Niedersachsen immer wieder als Ausrede dafür herhalten, es nicht besser als andere machen zu müssen. Dazu sind in den letzten Jahren einfach viel zu wenig Mittel in die Lehrerausbildung geflossen. Da dies in den letzten zehn Jahren unabhängig von der jeweiligen politischen Konstellation der Landesregierung erfolgte, sollte die große Koalition nun endlich anpacken, um die gemeinsam verantworteten Fehler der Vergangenheit durch ein Bildungspaket 2020, in dem die Lehrerausbildung eine ganz zentrale Rolle spielen muss, zu beheben.

Hannover, Oktober 2020

**Philologenverband Niedersachsen (PHVN)**  
Sophienstraße 6  
30159 Hannover  
Tel.: +49 (0) 511-3 64 75-0  
Fax: +49 (0) 511-3 64 75-75  
E-Mail: phvn@phvn.de